

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Füssen (Plakatierverordnung) vom 28.10.2008

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) erlässt die Stadt Füssen folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate aller Art, Hinweise auf Veranstaltungen sowie Tafeln, Zettel, die an festen sowie beweglichen Gegenständen angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.
- (2) Innenstadt im Sinne der Verordnung ist der in der beiliegenden Karte eingegrenzte Teil des Stadtgebietes. Die Karte (Maßstab 1 : 5000) ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Anschlagflächen

- (1) Öffentliche Anschläge dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und der Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nur an den von der Stadt hierfür bestimmten oder genehmigten Anschlagtafeln, Plakatsäulen, Halterungen zur Überspannung öffentlicher Verkehrsflächen oder Schaukästen angebracht werden. Sie sind spätestens 2 Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an den Stellen gezeigt werden, an denen die Stadt dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal bezeichnet
- (3) Für Veranstaltungen kann auf Antrag die Aufstellung von je einer Großtafel (ca. 3 x 2 m) auf den städtischen Grünanlagen
 1. an der Ecke Sebastian-/Hochstiftstraße,
 2. an der Ecke Otto-/Kemptener Straße und
 3. an der Kemptener Straße (Höhe Kaserneneingang)
 4. gegen eine Sondernutzungsgebühr erlaubt werden.
- (4) Für örtliche Veranstaltungen können auf Antrag Kleinplakate bis zu einer Größe von maximal DIN A 1 außerhalb der Innenstadt auf den städtischen Grünanlagen im Straßenbereich bzw. am Straßenrand gegen eine Sondernutzungsgebühr aufgestellt werden. Die Anzahl wird auf maximal 20 bedruckte Kleinplakate begrenzt. Sie sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (5) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Satzung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor verunstaltender Außenwerbung in der Stadt Füssen bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn
 1. ein wichtiger Grund vorliegt und
 2. das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

- (2) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung, sowie darüber hinaus in den Ladentüren angebracht werden. Sie sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (3) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen frühestens 1 Monat vor einer Wahl oder eines Volksentscheids bis zum Ablauf des Tages der Abstimmung, bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegungsfrist, öffentliche Anschläge auch außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen – aber nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt-Fußgängerbereich-Satzung vom 14.06.1985 – anbringen bzw. aufstellen, wenn die jeweiligen Grundstückseigentümer damit einverstanden sind. Die öffentlichen Anschläge der politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind spätestens 2 Tage nach der jeweiligen Abstimmung, bei Volksbegehren spätestens 2 Tage nach Ende der Auslegungsfrist, zu entfernen.

§ 4

Verbote

Verboten ist es, die öffentlichen Anschläge an Bäumen, Verkehrszeichen, Lichtmasten und den Säulen der Halterungen zur Überspannung öffentlicher Verkehrsflächen anzubringen; insbesondere § 2 Abs. 5 ist zu beachten.

§ 5

Einzelanordnungen

- (1) Die Stadt Füssen kann zum Vollzug dieser Verordnung öffentliche Anschläge zur Genehmigung in geeigneter Form kennzeichnen und Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen. Nicht genehmigte Anschläge werden kostenpflichtig entfernt.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. öffentliche Anschläge entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 2 und 4, § 3 Abs. 2, 3 und § 4 anbringt,
2. Anschläge nicht rechtzeitig wieder entfernt (§ 2 Abs. 1, 4, § 3 Abs. 2, 3).

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Plakatierverordnung vom 14.05.1992 außer Kraft.

Füssen, den 25.03.2009
STADT FÜSSEN gez. Iacob, Erster Bürgermeister